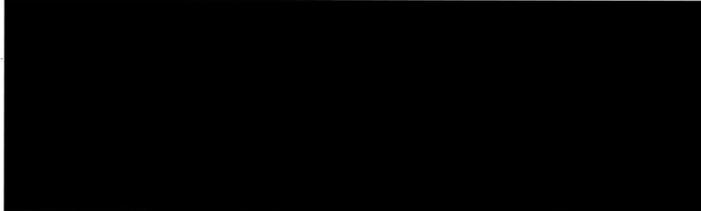




Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben, 50964 Köln

Einschreiben



BEARBEITUNG  
Melina Topalidis

HAUSANSCHRIFT  
An den Gelenkbogenhallen 2-6  
50679 Köln

POSTANSCHRIFT  
50964 Köln

TEL: 0221 3673-1798  
FAX: 0221 3673-51798

E-MAIL  
melina.topalidis@bafza.bund.de

IHR ZEICHEN

## Ihr Antrag nach dem Informationsfreiheitsgesetz

Köln, 28.12.2022  
Seite 1

MEIN ZEICHEN  
103-IFG

auf Ihren Antrag vom 05.09.2022 ergeht folgender

### Bescheid:

Ihr Antrag wird nach § 6 des Informationsfreiheitsgesetzes (IFG) abgelehnt. Das Verfahren ist bis zu dieser Bescheiderteilung nach der Informationsgebührenverordnung gebührenfrei.

### Gründe:

Mit Ihrer Mail vom 05.09.2022 beantragen Sie über die Plattform fragdenstaat.de auf Grundlage des Informationsfreiheitsgesetzes (IFG) beim Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben (BAFZA) die Zusendung aller Unterlagen sowie die interne wie externe Kommunikation bzgl. der Förderung des Zentrums Liberale Moderne bzw. zur Förderung dessen Projekte.

Nach § 1 Absatz 1 Satz 1 IFG besteht ein Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen soweit diesem keine Schutzrechte nach §§ 3 ff. IFG entgegenstehen. Nach § 6 IFG Satz 1 besteht kein Anspruch auf Informationszugang soweit der Schutz geistigen Eigentums entgegensteht. Zudem darf der Zugang zu Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse nur gewährt werden, soweit der bzw. die Betroffene eingewilligt hat (§ 6 Satz 2 IFG).

Die von Ihnen beantragten amtlichen Informationen zu der Förderung des Zentrums Liberale Moderne bzw. zur Förderung dessen Projekte betreffen die Belange des Zentrums Liberale Moderne. Es war daher nach § 8 Abs. 1 IFG ein Drittbeteiligungsverfahren durchzuführen. Das Drittbeteiligungsverfahren ist nun abgeschlossen. Die Herausgabe der Informationen wurde seitens des Zentrums Liberale Moderne abgelehnt.

Das Zentrum Liberale Moderne beruft sich sowohl auf den Schutz des geistigen Eigentums gemäß § 6 Satz 1 IFG, als auch auf den Schutz von Geschäftsgeheimnissen gemäß § 6 Satz 2 IFG. Insbesondere bei Förderanträgen bzw. Projektvorschlägen macht das Zentrum

Seite 2

Liberales Modernes zu schützendes geistiges Eigentum geltend. Das Know How, wie ein erfolversprechender Projektvorschlag aussehen kann, stellt ein Betriebs- und Geschäftsgeheimnis dar.

Gemäß § 6 Satz 2 IFG darf der Zugang zu Betriebs- oder Geschäftsgeheimnissen nur gewährt werden, wenn der bzw. die Betroffene eingewilligt hat. Das Zentrum Liberales Modernes hat die Herausgabe der Daten jedoch abgelehnt, so dass der Informationszugang ausgeschlossen ist.

Ich bedaure, Ihrem Informationsanspruch daher nicht entsprechen zu können.

Ihr Antrag muss somit abgelehnt werden.

Zur u.g. Rechtsbehelfsbelehrung weise ich darauf hin, dass bei einer etwaigen vollständigen oder teilweisen Zurückweisung eines Widerspruchs nach der Informationsgebührenverordnung Gebühren bis zur Höhe der für den angefochtenen Verwaltungsakt festgesetzten Gebühr, jedoch mindestens in Höhe von 30 Euro, entstehen.

#### **Ihre Rechte:**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung schriftlich beim Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben, 50964 Köln oder zur Niederschrift beim Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben, An den Gelenkbogenhallen 2-6, 50679 Köln, Widerspruch erhoben werden.

Zur Fristwahrung genügt es bei schriftlicher Äußerung nicht, dass die Erklärung innerhalb der Frist zur Post gegeben wird. Die Frist ist vielmehr nur gewahrt, wenn die Erklärung vor Ablauf der Frist dem Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben zugeht.

Wenn ein Bevollmächtigter bestellt wird, gilt sein Verschulden an dem Versäumnis einer Frist als eigenes Verschulden des Vertretenen.

Mit freundlichen Grüßen

Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben

- Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig -

